

Nordrhein-Westfalen Drucksachen
13/5395

[URL des Dokuments](#)

HTML Dokument (352 KB)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5395

05.05.2004

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz -

A Problem

Das bisherige WDR-Gesetz stammt in seinem Kern aus der Mitte der 80er Jahre. Inzwischen hat sich die Rundfunklandschaft deutlich verändert.

Deshalb muss zum einen das WDR-Gesetz, aber auch im deutlich geringeren Umfang das Landesmediengesetz, an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Es sind ferner die durch Rundfunkstaatsverträge, insbesondere den Siebten Rundfunkänderungs-Staatsvertrag, eingetretenen Rechtsänderungen in Landesrecht umzusetzen.

B Lösung

Das WDR-Gesetz und das Landesmediengesetz NRW sind zu novellieren.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Dem Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz -

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln"

Das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NW. S. 84), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" - 10. Rundfunkänderungsgesetz - vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320) wird wie folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. wird wie folgt gefasst:

- I.
Rechtsform und Aufgaben
- § 1 Name, Rechtsform, andere Rundfunkunternehmen
- § 2 Sitz und Studios
- § 3 Aufgaben, Sendegebiet
- § 4 Programmauftrag
- § 4a Erfüllung des Programmauftrags
- § 5 Programmgrundsätze
- § 5a Kurzberichterstattung, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
- § 6 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 6a Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Werbung
- § 6b Werberichtlinien
- § 7 Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern
- § 8 Verlautbarungsrecht,

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR - Gesetz)

Inhaltsübersicht

- I.
Rechtsform und Aufgaben
- § 1 Name, Rechtsform, andere Rundfunkunternehmen
- § 2 Sitz und Studios
- § 3 Aufgaben, Sendegebiet
- § 3a Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen
- § 4 Programmauftrag
- § 5 Programmgrundsätze
- § 5a Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
- § 6 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 6a Werbeinhalte, Kennzeichnung
- § 6b Einfügung der Werbung
- § 6c Sponsoring
- § 6d Werberichtlinien
- § 6e Ausschluß von Fernseheinkauf
- § 7 Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern
- § 8 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für

Sendezeit für Dritte
 § 8a Informationspflicht
 § 9 Gegendarstellung
 § 10 Eingaben und Beschwerden
 § 11 Anrufungsrecht
 § 12 Beweissicherung"

Dritte
 § 8a Informationspflicht
 § 9 Gegendarstellung
 § 10 Eingaben und Beschwerden
 § 11 Anrufungsrecht
 § 12 Beweissicherung

2. Abschnitt II. wird wie folgt gefasst:

"II.
 Organisation

II.
 Organisation

§ 13 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten
 § 14 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat

§ 13 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten
 § 14 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat, Schulrundfunkausschuss und Verwaltungsrat

1. Der Rundfunkrat

§ 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung
 § 16 Aufgaben des Rundfunkrats
 § 17 Ausschüsse des Rundfunkrats
 § 18 Sitzungen des Rundfunkrats
 § 19 Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats

2. Der Verwaltungsrat

§ 20 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung
 § 21 Aufgaben des Verwaltungsrats
 § 22 Verfahren des Verwaltungsrats
 § 23 Sitzungen des Verwaltungsrats

3. Die Intendantin oder der Intendant

§ 24 Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluss
 § 25 Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten
 § 26 Kündigung des Dienstvertrags

4. Der Schulrundfunkausschuss

5. Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuss, Redakteurstatut

§ 30 Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuss

§ 31 Redakteurstatut

6. Programmmitarbeiterinnen
und -mitarbeiter

§ 32 Programmmitarbeiterinnen
und -mitarbeiter"

1. Der Rundfunkrat

§ 15 Zusammensetzung, Amtsdauer,
Kostenerstattung

§ 16 Aufgaben des Rundfunkrats

§ 17 Ausschüsse des Rundfunkrats

§ 18 Sitzungen des Rundfunkrats

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des
Rundfunkrats

2. Der Verwaltungsrat

§ 20 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer,
Kostenerstattung

§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 22 Verfahren des Verwaltungsrats

§ 23 Sitzungen des Verwaltungsrats

3. Die Intendantin oder der Intendant

§ 24 Wahl, Amtsdauer, Abberufung,
Ausschluß

§ 25 Aufgaben der Intendantin oder des
Intendanten

§ 26 Kündigung des Dienstvertrags

4. Der Schulrundfunkausschuss

§ 27 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer,
Kostenerstattung

§ 28 Aufgaben

§ 29 Verfahren

5. Redakteurvertretung,
Schlichtungsausschuss, Redakteurstatut

§ 30 Redakteurvertretung,
Schlichtungsausschuss

§ 31 Redakteurstatut

6. Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

§ 32 Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

3. Abschnitt IV. wird wie folgt gefasst:

"IV.
Datenschutz

§ 48 Geltung von
Datenschutzvorschriften
§ 49 Datenverarbeitung für
publizistische Zwecke

§ 53 Gewährleistung des
Datenschutzes beim WDR"

IV.
Datenschutz

§ 48 Geltung von Datenschutzvorschriften

§ 49 Datenverarbeitung für publizistische
Zwecke

§ 50 Grundsätze für die Verarbeitung
personenbezogener Daten bei der
Inanspruchnahme von Programmen
nach § 3 Abs. 6

§ 51 Bestandsdaten

§ 52 Datenschutz bei Programmen nach §
3 Abs. 6

§ 53 Gewährleistung des Datenschutzes
beim WDR

4. Abschnitt VI. wird wie folgt gefasst:

"VI.
Übergangs- und
Schlussbestimmungen

§ 55 Anwendung des
Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 56 Kabelfunk Dortmund

§ 56 a Berichtspflicht der
Landesregierung

§ 57 Übergangsregelungen für das
Recht auf unentgeltliche
Kurzberichterstattung im
Fernsehen

§ 58 In-Kraft-Treten"

VI.
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Anwendung des
Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 56 Kabelfunk Dortmund

§ 56a Übergangsregelung zur
Zusammensetzung des
Rundfunkrats

§ 57 Übergangsregelungen für das Recht
auf unentgeltliche
Kurzberichterstattung im Fernsehen

§ 58 Inkrafttreten

(2) § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 1
Name, Rechtsform, andere
Rundfunkunternehmen

(1) Das Rundfunkunternehmen
"Westdeutscher Rundfunk Köln" (WDR) ist
eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen
Rechts. Die Anstalt hat das Recht der
Selbstverwaltung im Rahmen der
nachfolgenden Bestimmungen. Ein
Insolvenzverfahren über das Vermögen der
Anstalt ist unzulässig.

(2) Die Veranstaltung und Verbreitung von
Rundfunk durch andere

Die Wörter "Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. November 1996 - GV. NW. S. 484" werden gestrichen und durch die Wörter "Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 17. Dezember 2003 - GV. NRW. S. 613 -" ersetzt.

(3) § 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

"Der WDR bietet programmbegleitend Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt an (Online-Angebot). Werbung und Sponsoring finden im Online-Angebot nicht statt."

2. Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

"3. die Übertragungskapazitäten, die ihm nach § 10 LMG NRW zugeordnet werden."

3. Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 wird gestrichen.

Rundfunkunternehmen ist nur aufgrund eines Gesetzes zulässig.

(3) Der ZDF-Staatsvertrag (Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV. NW. S. 408 -, zuletzt geändert durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. November 1996 - GV. NW. S. 484 -) bleibt unberührt.

§ 3
Aufgaben, Sendegebiet

(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters (Rundfunk).

(2) Der WDR errichtet und betreibt die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens. Er ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen (Sendegebiet) gleichwertig zu versorgen. Er nutzt

1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) genutzt hat,
2. die in der Anlage zum LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) aufgeführten Frequenzen,
3. Übertragungskapazitäten, die zur Rundfunkrestversorgung erforderlich sind und mit denen drahtlos durch erdgebundene Sender bis zu 5000 Einwohnerinnen und Einwohner versorgt werden können, davon die Fernsehübertragungskapazitäten in Abstimmung mit dem ZDF, und
4. diejenigen Übertragungskapazitäten, die ihm von der für die Deutsche Telekom AG zuständigen obersten Bundesbehörde nach Maßgabe der Entscheidung nach § 3 LRG NW zur

4. In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 neu angefügt:

"Der WDR kann seiner Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Er ist berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen."

Verfügung gestellt werden.

(3) Der WDR kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie andere Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes alle für Rundfunkunternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, die Übertragungstechnik von Satelliten und Breitbandnetzen zu nutzen und im Rahmen der Anstaltsaufgaben neue Dienste mittels neuer Techniken anzubieten.

(4) Der WDR ist berechtigt, auf Beschluß des Rundfunkrats Bildungssendungen mit Schulcharakter nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veranstalten und zu verbreiten. Sie sind organisatorisch getrennt vom übrigen Rundfunkbetrieb zu veranstalten und müssen den staatlichen Unterrichtsrichtlinien entsprechen. Bildungssendungen mit Schulcharakter sind mit der staatlichen Schulverwaltung abgestimmte Veranstaltungen einer auf unbestimmte oder befristete Dauer angelegten Wissensvermittlung, die

1. vom WDR in der Form von Unterrichtsprogrammen gestaltet werden,
2. dadurch gekennzeichnet sind, daß bei ihrer Durchführung zwischen Lehrenden und Lernenden eine Beziehung hergestellt wird, die es ermöglicht, den Erfolg des Lehrens und Lernens zu überprüfen und damit die Wirksamkeit des Bildungsvorgangs sicherzustellen, und
3. zu schulischen Abschlüssen führen.

Sendungen anderer Art dürfen staatlichen Richtlinien oder sonstigen staatlichen Anordnungen nicht unterworfen werden.

(5) Der WDR kann in seine Programme

Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einbeziehen.

5. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

"(6) Der WDR kann im Rahmen seines Programmauftrags seine Programme auch in digitaler Technik verbreiten. Die Programme können jeweils zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammengefasst werden. In dieses Programm bouquet dürfen auch Programme anderer öffentlich-rechtlicher Veranstalter aufgenommen werden, die in europarechtlich zulässiger Weise verbreitet werden, soweit diese dauerhaft als Programme anderer Veranstalter gekennzeichnet sind; in vertraglichen Vereinbarungen hat der WDR sicherzustellen, dass das Angebot dieser Programme im Bouquet seinen rundfunkrechtlichen Grundsätzen nicht widerspricht und die zusätzlichen Programmaufwendungen grundsätzlich von den anderen Veranstaltern getragen werden."

(6) Der WDR kann Programmbeiträge gegen Einzelgebühr oder für einen bestimmten Zeitraum gegen Pauschalgebühr verbreiten. Die Gebühr ist nur von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichten, die das jeweilige Programm nutzen. Die Höchstgrenzen für die Einzel- und Pauschalgebühr werden durch Satzung, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf, festgesetzt.

(7) Der WDR kann Druckwerke mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(8) Der WDR kann zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen mit Dritten zusammenarbeiten; er kann sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 45). Er darf jedoch Rundfunkproduktionen nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung herstellen oder herstellen lassen. Der WDR kann sich im Rahmen seiner Aufgaben an Maßnahmen der Film- und Hörspielförderung beteiligen.

(9) Der WDR kann zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen mit Dritten zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 45). Dabei ist § 5 zu beachten.

(10) Zu den Aufgaben des WDR gehört auch die Kommunikationsforschung im Zusammenhang mit den von der Anstalt verbreiteten Rundfunkprogrammen und neuen Diensten.

6. In Absatz 7 wird das Wort "vorwiegend" gestrichen.
7. In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter "§ 35 LRG NW" gestrichen und durch die Wörter "§ 76 LMG NRW" ersetzt.

- (4) § 3 a wird gestrichen.

(11) Der WDR kann gegen die Arbeitsgemeinschaft (§ 35 LRG NW) einen Anspruch geltend machen, den Offenen Kanal in Kabelanlagen für die zeitgleiche Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Landtags zu nutzen. Diese Nutzung hat Vorrang gegenüber den Beiträgen für den Offenen Kanal in Kabelanlagen.

§ 3 a
Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satz 3 und der Absätze 2 bis 6 ein. Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt. Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung finden Satz 1 und 2 keine Anwendung.

(2) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(3) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß

vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen gröblich verletzt würde. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(4) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen. Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, so haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet. Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen

Fernsehveranstalter gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten. Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(6) Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.

(5) § 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Rundfunk" durch die Wörter "sein Fernseh-, Hörfunk- und Online-Angebot" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter "seinen Sendungen" gestrichen und durch die Wörter "seinem Angebot" ersetzt.

§ 4
Programmauftrag

(1) Der WDR veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen gewährleisten die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der WDR hat in seinen Sendungen einen umfassenden Überblick über das internationale und nationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm hat der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge zur Kultur, Kunst und Beratung anzubieten.

(3) Der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Sendegebiets soll im Programm Rechnung getragen werden. Werbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen.

(6) Nach § 4 wird folgender § 4 a neu eingefügt:

"§ 4 a
Erfüllung des Programmauftrags

(1) Der WDR trifft im Rahmen einer Selbstverpflichtung, die zu veröffentlichen und regelmäßig

fortzuschreiben ist, Festlegungen zur Erfüllung des Programmauftrags. Die Selbstverpflichtung enthält insbesondere

- Aussagen zur näheren Ausgestaltung des Programmauftrags;
- Grundsätze zur Sicherung journalistischer und qualitativer Standards;
- Rahmenvorgaben über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme;
- Angaben über die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen;
- konzeptionelle Aussagen zur Programmentwicklung und zur Stärkung des Regionalbezugs;
- Strategien zur Stärkung der Zuschauerbindung und -beteiligung.

(2) Der WDR veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Selbstverpflichtung.

(3) Der Intendant gibt dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über den Stand der Erfüllung der Selbstverpflichtung. Der Bericht soll auch einen Überblick über Eingaben, Anregungen und Beschwerden geben, die sich auf die Erfüllung des Programmauftrags beziehen."

(7) § 5 a wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5 a
Kurzberichterstattung, Europäische
Produktionen, Eigen-, Auftrags- und
Gemeinschaftsproduktionen

(1) Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Kurzberichterstattung, Europäische Produktionen sowie über Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen finden Anwendung.

(2) Der Intendant berichtet dem Rundfunkrat jährlich über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen sowie abhängigen Produzenten."

(8) § 6 a wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6 a
Inhalte von Werbung und Teleshopping,
Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung
der Werbung

Die für den WDR geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring und Einfügung der Werbung finden Anwendung."

§ 5 a
Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags-
und Gemeinschaftsproduktionen

(1) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen soll der WDR den Hauptteil seiner insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbaren Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(2) Fernsehvollprogramme des WDR sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme des WDR, soweit dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.

§ 6 a
Werbeinhalte, Kennzeichnung

(1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden.

(2) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.

(3) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. In der Werbung dürfen unterschwellige Techniken nicht eingesetzt werden.

(4) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden.

(5) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder gegen eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

(6) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(7) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 8 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(9) § 6 b wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6 b
Werberichtlinien

Der WDR erlässt mit den in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem ZDF gemeinsame Richtlinien zur Durchführung des § 6 a. Er stellt hierbei das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führt einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch."

§ 6 b
Einfügung der Werbung

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(2) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann unter den in den Absätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Fernsehsendungen von mehr als 45 Minuten Dauer dürfen einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Bei der Übertragung von Ereignissen und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden.

(4) Bei der Übertragung von Sportereignissen, die Pausen enthalten, darf Werbung abweichend von Absatz 3 Satz 1, jedoch nur in den Pausen, ausgestrahlt werden.

(5) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauerinnen und Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

(10) Die §§ 6 c, d und e werden gestrichen.

§ 6 c

Sponsoring

(1) Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunk Tätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke eingeblendet werden.

(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflußt werden, daß

die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des WDR beeinträchtigt werden.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.

(5) Wer nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

§ 6 d

Werberichtlinien

Der Rundfunkrat erläßt mit den in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und dem ZDF gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der §§ 6 a bis 6 c. Er stellt hierbei das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führt einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.

§ 6 e

Ausschluß von Fernseheinkauf

Werbesendungen in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringungen von Dienstleistungen (Fernseheinkauf) sind unzulässig.

(11) § 9 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

§ 9

Gegendarstellung

(1) Der WDR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom WDR in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person, Stelle oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die betroffene Person, Stelle oder ihr gesetzlicher Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem WDR zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

Nach den Wörtern „innerhalb von zwei Monaten“ werden die Wörter „nach Ausstrahlung der Sendung“ eingefügt.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag der betroffenen Person, Stelle oder des Vertreters kann das Gericht anordnen, daß der WDR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments,

der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Mediendiensten bleiben unberührt.

(12) § 10 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Beim WDR wird eine Prüfungs- und Beschwerdestelle eingerichtet, die in Ausübung ihres Amtes unabhängig ist.

(3) Die Prüfungs- und Beschwerdestelle entscheidet im Einvernehmen mit der Intendantin oder dem Intendanten innerhalb eines Monats über Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, der Jugendschutzbestimmungen (§ 6) oder der Werbevorschriften (§ 6 a) behauptet wird (Programmbeschwerden).

Programmbeschwerden nach Satz 1 sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig.“

2. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 neu eingefügt:

„(4) Stellt die Prüfungs- und Beschwerdestelle fest, dass die Programmbeschwerde unbegründet ist, und legt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats gegen diese Entscheidung Einspruch ein, so entscheidet der Rundfunkrat abschließend. Die Intendantin oder der Intendant teilt der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer die Entscheidung der Prüfungs- und Beschwerdestelle oder, im Falle ihres oder seines Einspruchs, des Rundfunkrats durch

§ 10

Eingaben und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Programm an die Anstalt zu wenden.

(2) Über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet die Intendantin oder der Intendant innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Wird der Programmbeschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht abgeholfen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines weiteren Monats den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid hat die Intendantin oder der Intendant auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Programmbeschwerden nach Satz 1 sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig.

(3) Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung. Sie kann vorsehen, daß der Rundfunkrat einem Beschwerdeausschuss die Entscheidung überträgt.

schriftlichen Bescheid mit.

(5) Die Prüfungs- und Beschwerdestelle berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig über beschiedene Programmbeschwerden gemäß Absatz 3. Der Bericht ist in einer Fassung zu veröffentlichen, die die schutzwürdigen Belange von Betroffenen wahrt.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.“

- (13) In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „§ 10 Abs. 2“ durch die Formulierung „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.

§ 11 Anrufungsrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz des WDR zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den WDR in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(2) Wird in einer Eingabe nach Absatz 1 gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet, so unterrichtet die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR unverzüglich die Intendantin oder den Intendanten. Für das weitere Verfahren gilt § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß vor der Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Beauftragten für den Datenschutz des WDR einzuholen ist. Will die Intendantin oder der Intendant von dieser Stellungnahme abweichen, ist die Eingabe dem Rundfunkrat zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung.

- (14) In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

§ 12 Beweissicherung

(1) Von allen Hörfunk- und Fernsehsendungen, die der WDR verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen außerdem vollständige Bildaufzeichnungen, herzustellen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

„In entsprechender Weise ist für Online-Angebote und weitere Angebote mittels neuer Dienste durch interne

elektronische Archivierung
sicherzustellen, dass der
Beweissicherung angemessen
Rechnung getragen wird.“

(15) § 13 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird in Nummer 3 nach dem Wort „Intendant“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Rundfunkrat“ und die Wörter „im Schulrundfunkausschuss“ gestrichen.

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Komma nach dem Wort „Rundfunkrat“ und die Wörter „dem Schulrundfunkausschuss“ werden gestrichen.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der in § 27 Abs. 1 Satz 5 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses,“ gestrichen.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom WDR Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten vom WDR Mehrfertigungen herstellen lassen.

§ 13

Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) Die Organe der Anstalt sind

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant,
4. der Schulrundfunkausschuss, sofern der WDR Bildungssendungen mit Schulcharakter veranstaltet.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, im Schulrundfunkausschuss und im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 15 Abs. 13 und § 20 Abs. 1 Satz 3 entsandten Mitglieder des Personalrats.

(3) Dem Rundfunkrat, dem Schulrundfunkausschuss und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung,
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 1 Satz 5 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses,
3. Beamtinnen und Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
4. kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte,
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags und Mitglieder eines Landtags mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 Satz 6 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und der in § 20 Abs. 1 Satz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.

4. In Absatz 4 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Rundfunkrat“ durch das Wort „und“ ersetzt. Nach dem Wort „Verwaltungsrat“ werden die Wörter „und dem Schulrundfunkausschuss“ gestrichen.
- Abweichend von Satz 1 können nach § 15 Abs. 3 Nr. 10 auch Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte entsandt werden.
- (4) Dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat und dem Schulrundfunkausschuss dürfen ferner nicht angehören
1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR; dies gilt nicht für die in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats,
 2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 45 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen,
 3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,
 4. Personen, die privaten Rundfunkveranstalter, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 45 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),
 5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.
- (5) Kein Mitglied und kein stellvertretendes Mitglied des Rundfunkrats, kein Mitglied des Schulrundfunkausschusses oder des Verwaltungsrats darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines
5. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Rundfunkrats“ durch das Wort „und“ ersetzt und vor den Wörtern „des Verwaltungsrats“ die Wörter „des Schulrundfunkausschusses

oder“ gestrichen.

- b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:

„Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des jeweiligen Organs zu gefährden. Tritt eine Interessenkollision ein, so erlischt die Mitgliedschaft bei dem jeweiligen Organ. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sind bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat Verträge nach Satz 5 der Rechtsaufsicht anzuzeigen.“

6. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.“

Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts. Dies gilt auch für gemeinnützige Unternehmen. Das vertragliche Beschäftigungsverhältnis der in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats bleibt hiervon unberührt. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkrats, Verwaltungsrats und Schulrundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

- (16) § 14 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort „Rundfunkrat“ und das Wort „Schulrundfunkausschuss“ gestrichen.
2. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Komma nach dem Wort „Rundfunkrat“ und das Wort „Schulrundfunkausschuss“ werden gestrichen.

§ 14

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat, Schulrundfunkausschuss und Verwaltungsrat

(1) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, Schulrundfunkausschuss oder Verwaltungsrat erlischt vorzeitig

- a) durch Tod,
- b) durch Niederlegung des Amtes,
- c) durch Abberufung,
- d) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
- e) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit,

b) In Buchstabe g) wird die „4“ gestrichen und durch die Zahl „5“ ersetzt.

3. In Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Schulrundfunkausschusses oder“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „das jeweilige Organ“ durch die Wörter „der Verwaltungsrat“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „von diesem Organ“ durch die Wörter „vom Verwaltungsrat“ und die Wörter „betreffenden Organs“ durch die Wörter „des Verwaltungsrats“ ersetzt.

4. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Verwaltungsrat kann die Abberufung eines seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder beim Rundfunkrat beantragen.“

5. Absatz 5 wird gestrichen.

(17) § 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „sechs Mitglieder Frauen sein“ durch die Wörter „auf jedes Geschlecht mindestens vierzig Prozent entfallen“ ersetzt.

- f) durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Organ des WDR,
- g) durch Eintritt eines der in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe.

(2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Schulrundfunkausschusses oder des Verwaltungsrats kann vom Rundfunkrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung legt das jeweilige Organ dem Rundfunkrat einen schriftlichen Bericht vor. Das betroffene Mitglied ist von diesem Organ und vom Rundfunkrat zu hören; es ist von der Beratung des betreffenden Organs über den Bericht und von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Der Schulrundfunkausschuss und der Verwaltungsrat können die Abberufung eines ihrer vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder beim Rundfunkrat beantragen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt dem betroffenen Mitglied den Beschluß über die Abberufung nach näherer Bestimmung der Satzung zu. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens.

(5) Ein von der Landesregierung berufenes Mitglied des Schulrundfunkausschusses kann von ihr jederzeit abberufen werden.

§ 15
Zusammensetzung, Amtsdauer,
Kostenerstattung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus den nach Absätzen 2 bis 5 gewählten oder entsandten Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen sechs Mitglieder Frauen sein. Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrats eine Frau entsenden. Die Anforderungen nach Satz 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Institution

aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrats bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekanntzugeben.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor die Zahl „13“ die Worte „Bis zu“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „oder sie von einem eigenen Wahlvorschlag absieht“ eingefügt.

(2) 13 Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Wenn nach Sätzen 1 bis 3 die Vorschlagsliste einer Fraktion keine Berücksichtigung findet, kann diese Fraktion ein Mitglied in den Rundfunkrat entsenden. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 1 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste zu wählen. Bis zu neun Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

(3) Siebzehn weitere Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen entsandt: eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. durch die Katholische Kirche,
3. durch die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. durch den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
6. durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
7. durch den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag,
8. durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
9. durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,

10. durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
11. durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauenrat Nordrhein-Westfalen,
12. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
13. durch die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.,
14. durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
15. durch den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
16. durch den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,
17. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(4) Zehn weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt: eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur - Verband deutscher Schriftsteller (VS),
2. durch die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
3. durch den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,
4. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju),
5. durch den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
6. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Rundfunk, Film und Audiovisuelle Medien,
7. durch das Filmbüro Nordrhein-Westfalen e.V. und den Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V. und den Film- und

- Fernseh-Produzentenverband Nordrhein-Westfalen,
8. durch den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
 9. durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen,
 10. durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(5) Je ein weiteres Mitglied wird als Vertreterin oder Vertreter aus dem Kreis

- der älteren Menschen,
- der Behinderten,
- der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger

im Land Nordrhein-Westfalen entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der älteren Menschen wird durch die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Behinderten wird durch den Landesbehindertenrat e. V. entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvvertretungen (LAGA NRW) entsandt. Personen, die in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu den nach Sätzen 2 bis 4 genannten entsendenden Organisationen stehen, dürfen nicht entsandt werden.

(6) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen oder zu entsenden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil.

(7) Die oder der amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des

Rundfunkrats und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats. Die wiederholte Wahl oder Entsendung von Mitgliedern in den Rundfunkrat ist zulässig. Stellen und Organisationen, die nach den Absätzen 3 bis 5 ein Mitglied gemeinschaftlich entsenden, können mit der Entsendung eine Begrenzung der Amtszeit dieses Mitglieds auf drei Jahre festlegen. In diesem Fall entsenden diese Stellen und Organisationen für die verbleibende Amtszeit des Rundfunkrats erneut ein Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(9) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

(10) Die nach Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Stelle oder Organisation ausgeschieden sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Behinderten und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

(11) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, so wird, wer ihm nachfolgen soll, für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt. Scheidet ein Mitglied aus, so scheidet auch seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus.

(12) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

(13) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Absätze 6, 8, 11 und 12 gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, daß die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von

Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

(14) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(15) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(16) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung. Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(17) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(18) § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16
Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der WDR seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt.

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Nummer 7 gestrichen. Die bisherigen Nummern 8 bis 13 werden die Nummern 7 bis 12.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben

1. Erlaß von Satzungen des WDR,
2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats,
3. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
4. Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren auf Vorschlag der

- Intendantin oder des Intendanten,
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats,
 6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
 7. Wahl und Abberufung der in § 27 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses,
 8. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,
 9. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans, des Jahresabschlusses des WDR und Genehmigung des Geschäftsberichts,
 10. Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
 11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR einschließlich der Beschlüsse über Grundsatzfragen zur Frauenförderung bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im WDR,
 12. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Rundfunktechnik,
 13. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 3 Abs. 9.

- b) In Satz 3 wird die Formulierung „8 bis 12“ durch die Formulierung „7 bis 11“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Formulierung „Nr. 13“ durch die Formulierung „Nr. 12“ ersetzt.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1, 8 bis 12 hat der Rundfunkrat der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des Satz 2 Nr. 13 unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig; der Rundfunkrat beschließt aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(3) Der Rundfunkrat berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „bis“ die Formulierung „6 e“ gestrichen und durch die Formulierung „6 b“ ersetzt.

(4) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der §§ 4 bis 6 e, 8 und 9. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die vom WDR gemäß § 6 b erlassenen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats.“

3. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 werden die Zahl „1,5 Millionen“ durch die Zahl „2 Millionen“ und die Zahl „3 Millionen“ durch die Zahl „4 Millionen“ ersetzt.

Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(5) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 1,5 Millionen Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als 3 Millionen Euro bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen,
2. Kooperationsverträge mit anderen Rundfunkveranstaltern von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

In den Fällen des Satz 2 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(6) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programmbereich.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen.

(19) § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17
Ausschüsse des Rundfunkrats

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 neu angefügt:
- „Soweit der Rundfunkrat auch für die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 einen Ausschuss bildet, können diesem abweichend von Satz 1 auch bis zu fünf Mitglieder mit beratender Stimme angehören, die nicht Mitglieder des Rundfunkrats sind.“
2. In Absatz 5 werden die Wörter „erstatten dem Rundfunkrat jährlich schriftlich einen Bericht über ihre Tätigkeit“ gestrichen und durch die Wörter „berichten dem Rundfunkrat schriftlich regelmäßig durch Übersendung der Protokolle“ ersetzt.
- (20) In § 18 Abs. 5 wird in Satz 3 der Buchstabe „c)“ gestrichen. Der bisherige Buchstabe „d)“ in Satz 3 wird Buchstabe „c)“.
- (1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuss und einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte bestellt. Sie können vom Rundfunkrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein.
- (3) Ein vom Personalrat entsandtes Mitglied des Personalrats kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. § 15 Abs. 8, 11 und 12 gilt entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. § 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Ausschüsse erstatten dem Rundfunkrat jährlich schriftlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- § 18
Sitzungen des Rundfunkrats
- (1) Der Rundfunkrat tritt mindestens achtmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrats, von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats § 21 Abs. 5) oder auf Antrag der Intendantin oder des Intendanten statt. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.
- (2) Der Rundfunkrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann in öffentlicher Sitzung tagen.

(3) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden.

(4) Ist der Rundfunkrat nach Absatz 3 beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der gemäß § 15 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefaßt werden.

(5) Beschlüsse des Rundfunkrats kommen durch Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Beschlüsse über Programmfragen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedürfen

- a) Beschlüsse über die Satzung und über deren Änderungen,
- b) die Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds des Verwaltungsrats,
- c) die Abberufung eines Mitglieds des Schulrundfunkausschusses,
- d) die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten.

(6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Sind in einer Sitzung nach Absatz 4 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmengleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

(21) In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und die oder der Vorsitzende des Schulrundfunkausschusses“ gestrichen.

§ 19

Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied dieses Organs und die

Intendantin oder der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats teil. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die oder der Vorsitzende des Schulrundfunkausschusses können an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen; auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu verpflichtet.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Programmausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Die entsandte Person ist jederzeit zu hören.

(3) Über die Teilnahme anderer Personen bestimmt die Satzung.

(22) § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt; davon sollen vier Mitglieder Frauen sein. Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt; davon soll ein Mitglied eine Frau sein. Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen bis zu zwei Mitglieder dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb zweier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

1. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat kann sich eine

Geschäftsordnung geben.“

2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 15 Abs. 17 entsprechend.“

- (23) § 21 wird wie folgt geändert:

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung. Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten mit Ausnahme der Programmentscheidungen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit von der Intendantin oder dem Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des WDR einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat

1. berät die Intendantin oder den Intendanten, außer in Programmangelegenheiten,
2. vertritt die Anstalt gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,
3. schließt den Dienstvertrag mit der Intendantin oder dem Intendanten ab,
4. prüft den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung, der Aufgabenplanung der Anstalt und des Haushaltsplans, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht und leitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat zu,
5. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 3 Abs. 9, zu Kooperationsverträgen von erheblicher Bedeutung für das

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten,“
- b) In Nummer 5 werden nach dem Komma die Wörter „soweit der Gesamtaufwand 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet,“ eingefügt.
- c) In Nummer 9 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „150 000“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird die Formulierung „150 000 Euro“ durch die Formulierung „200 000 Euro“ ersetzt. Die Zahl „375 000“ wird gestrichen und durch die Zahl „500 000“ ersetzt.
- Programm, den Haushalt und die Personalwirtschaft des WDR, die zwischen dem WDR und anderen Rundfunkunternehmen abgeschlossen werden.
- (3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen
1. Dienstverträge mit den Direktorinnen und Direktoren,
 2. Abschluß und Kündigung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten,
 3. Abschluß von Tarifverträgen,
 4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen mit Ausnahme von Beteiligungen nach § 3 Abs. 9,
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
 7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
 8. Verfügung über Überschüsse,
 9. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtaufwand 100 000,- Euro im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,
 10. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
 11. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt.
- Der Betrag nach Satz 1 Nr. 9 kann durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.
- (4) Die Intendantin oder der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Abschluß von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Gesamtaufwand 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet; bei einem Gesamtaufwand von mehr als 375 000 Euro soll die Unterrichtung vor Vertragsabschluß erfolgen.

(5) Bei besonderem Anlaß kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rundfunkrats beantragen. Eine außerordentliche Sitzung des Rundfunkrats ist einzuberufen, wenn sie durch Beschluß des Verwaltungsrats, dem mindestens fünf seiner Mitglieder zugestimmt haben, verlangt wird.

(24) § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24

Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Intendantin oder der Intendant wird auf sechs Jahre gewählt und nimmt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte wahr, bis die Nachfolge durch Wahl bestimmt ist. Wiederwahl ist zulässig.

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „, jedoch längstens bis zum Erreichen der für Angestellte im öffentlichen Dienst des Landes geltenden Altersgrenze,“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die Amtszeit der Intendantin oder des Intendanten kann bei Zustimmung des Rundfunkrats bei der Wahl der Intendantin oder des Intendanten auch bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinaus andauern.“

(2) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlußfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrats ein. Die Intendantin oder Intendant ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Vom Amt der Intendantin oder des Intendanten ist ausgeschlossen, wer

- a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
- b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
- d) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Intendantin oder der Intendant wird

a) In Satz 1 werden die Wörter „wird bei Abwesenheit von einer

Direktorin oder einem Direktor vertreten“ durch die Wörter „bestimmt seine Stellvertretung aus dem Kreis der Direktorinnen und Direktoren“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Ist die Wahrnehmung der Geschäfte durch die Intendantin oder den Intendanten nicht möglich, nimmt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter die Befugnisse des Intendanten oder der Intendantin wahr.“

- (25) In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „der Prüfungs- und Beschwerdestelle,“ eingefügt.

bei Abwesenheit von einer Direktorin oder einem Direktor vertreten. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 25
Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten

(1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den WDR selbständig, trägt die Verantwortung für die Programmgestaltung und für den gesamten Betrieb der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Rechte der anderen Organe sowie der Redakteurversammlung, der Redakteurvertretung und des Schlichtungsausschusses bleiben unberührt.

(2) Die Intendantin oder der Intendant vertritt den WDR gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Intendantin oder der Intendant schlägt dem Rundfunkrat die Wahl bzw. Abberufung der Direktorinnen und Direktoren vor.

(4) Die Intendantin oder der Intendant gibt die vom Rundfunkrat beschlossene Satzung, Finanzordnung und deren Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

- (26) Die §§ 27 bis 29 werden gestrichen.

§ 27
Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Schulrundfunkausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern. Neun Mitglieder werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Landesverbands der Volkshochschulen und der in § 2 Abs. 4 Schulmitwirkungsgesetz genannten Verbände und Organisationen gewählt. Frauen sollen angemessen vertreten sein. Das Nähere regelt die Satzung. Drei Mitglieder werden von der

Landesregierung berufen.

(2) Die vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Schulrundfunkausschusses haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Die von der Landesregierung berufenen Mitglieder sind an deren Weisung gebunden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Schulrundfunkausschusses beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats. Erneute Wahl oder Berufung ist zulässig.

(4) Scheidet ein nach Absatz 1 Satz 2 gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wählt der Rundfunkrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger auf Vorschlag des Verbands oder der Organisation, der oder die das bisherige Mitglied vorgeschlagen hatte. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Die Mitglieder des Schulrundfunkausschusses haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tagegelder und Übernachtungsgelder. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung. Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

§ 28

Aufgaben

(1) Der Schulrundfunkausschuss überwacht die Veranstaltung von Bildungssendungen mit Schulcharakter. Bildungssendungen mit Schulcharakter können nur im Einvernehmen mit dem Schulrundfunkausschuss veranstaltet werden. Außerdem berät der Schulrundfunkausschuss den Rundfunkrat bei Bildungssendungen.

(2) Vor Feststellungen, Genehmigungen und sonstigen Beschlüssen des Rundfunkrats, die Bildungssendungen mit Schulcharakter betreffen, und vor der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanentwurfs durch die Intendantin oder den Intendanten ist der Schulrundfunkausschuss zu hören.

§ 29

Verfahren

(1) Der Schulrundfunkausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Schulrundfunkausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 28 Abs. 1 Satz 2 kommen nur mit den Stimmen der von der Landesregierung berufenen Mitglieder zustande. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben je eine Stimme. Die von der Landesregierung berufenen Mitglieder haben je drei Stimmen; sie können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(3) § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 gelten entsprechend. Der Landesregierung ist von einem Termin unter Übersendung der Tagesordnung rechtzeitig Nachricht zu geben.

(27) § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 33
Grundsätze der Haushaltswirtschaft

(1) Der WDR hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen

1. Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.

1. vorrangig aus Rundfunkgebühren,
2. aus Werbung,
3. aus Gebühren für Programme nach § 3 Abs. 6,
4. aus den laufenden Erträgen seines Vermögens,
5. aus sonstigen Einnahmen

2. Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

zu beschaffen. Der WDR kann Werbung im Fernsehen bis zu den in § 15 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV. NW. S. 408 -, zuletzt geändert durch den Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar/12. Februar 1997 - GV. NW. S. 158 -) genannten Grenzen verbreiten. Im Fernsehen darf die Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten. Der WDR kann Werbung im Hörfunk bis zu der in § 15 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag genannten

Höchstgrenze verbreiten. § 17
Rundfunkstaatsvertrag bleibt unberührt.

(3) Die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung im Haushaltsplan.

(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, für den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht, die Aufgabenplanung und die mittelfristige Finanzplanung des WDR gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(5) Das Nähere regelt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung).

(28) In § 44 Absatz 4 werden die Wörter „hat die Intendantin oder der Intendant im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

§ 44
Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

(1) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur dem WDR und der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit.

(2) Nach Eingang des Prüfungsberichts beim WDR berät der Rundfunkrat auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten zum Prüfungsbericht erneut den Jahresabschluß. Für die erneute Beratung kann der Rundfunkrat den Verwaltungsrat um gutachtliche Stellungnahme zu Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofs bitten.

(3) Nach der Beratung stellt der Rundfunkrat den Jahresabschluß endgültig fest. Er übermittelt den Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht der Intendantin oder dem Intendanten und dem Verwaltungsrat.

(4) Nach Abschluß des Verfahrens hat die Intendantin oder der Intendant im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen:

1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,
2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts und die dazu vom

Rundfunkrat beschlossenen
Stellungnahmen,
4. die das gesetzliche Verfahren
beendenden Beschlüsse des
Rundfunkrats.

(29) § 45 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach Absatz 5 bleibt unberührt.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der WDR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Landesrechnungshof verlangt. Der WDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den

§ 45
Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der WDR beteiligen, wenn

1. dies zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen.

(2) Bei der Beteiligung hat der WDR durch geeignete Abmachungen eine angemessene Vertretung seiner Interessen sicherzustellen. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Abschlußprüfer (§ 43 Abs. 2) ist auszubedingen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die vom WDR begründet werden oder deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen des WDR auch an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.

schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder auf die Person der Verfasserin oder des Verfassers, des oder der Einsendenden oder der Gewährsperson von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend.

(32) Die §§ 50 bis 52 werden gestrichen.

§ 50

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit es dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Für andere Zwecke dürfen bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 erhobene Daten nur verwandt werden, soweit es dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(3) Die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 darf nicht von einer Einwilligung zur Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.

(4) Die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(5) Wer Programme nach § 3 Abs. 6 in Anspruch nimmt, ist vor der Erhebung über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung der Person ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, muß

die Unterrichtung vor Beginn des Verfahrens erfolgen. Der Inhalt der Unterrichtung muß für die teilnehmenden Personen jederzeit abrufbar sein. Sie können auf die Unterrichtung verzichten. Die Unterrichtung und der Verzicht sind zu protokollieren. Der Verzicht gilt nicht als Einwilligung im Sinne von Absatz 2.

(6) Vor einer Einwilligung nach Absatz 2 ist auf das Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der WDR sicherstellt, dass

1. sie nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber eindeutig erkannt werden kann,
4. die Einwilligung (Tag, Uhrzeit, Inhalt) protokolliert wird und
5. der Inhalt der Einwilligung jederzeit von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer abgerufen werden kann.

(8) Der WDR hat die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

§ 51

Bestandsdaten

(1) Soweit für die Begründung, inhaltliche Gestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses über die Nutzung von Programmangeboten nach § 3 Abs. 6 personenbezogene Daten einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers erforderlich sind, darf der WDR diese Daten erheben, verarbeiten und nutzen (Bestandsdaten).

(2) Eine Verarbeitung und Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung technischer Einrichtungen des WDR ist nur zulässig, soweit die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in diese ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 52

Datenschutz bei Programmen nach § 3 Abs. 6

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 zu ermöglichen (Nutzungsdaten),
2. das für die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 zu leistende Entgelt abzurechnen (Abrechnungsdaten).

Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter in Anspruch genommener Programme nicht erkennen lassen, es sei denn, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer verlangt schriftlich einen nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselten Einzelnachweis.

(2) Zu löschen sind

1. Nutzungsdaten frühestmöglich, spätestens unmittelbar nach Ende der jeweiligen Nutzung,
2. Abrechnungsdaten, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Nutzerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 gespeichert werden, sind spätestens 80 Tage nach Versendung des Einzelnachweises zu löschen, es sei denn, die Entgeltforderung wird innerhalb dieser Zeit bestritten oder trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen.

(3) Die Übermittlung von Nutzungs- und Abrechnungsdaten an Dritte ist unzulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den WDR, soweit die Übermittlung zur Erhebung des von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu

leistenden Entgelts erforderlich ist.

(4) Nutzungsprofile sind nur bei Verwendung von Pseudonymen zulässig. Unter einem Pseudonym erfaßte Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über die das Pseudonym tragende Person zusammengeführt werden.

(5) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Dies schließt insbesondere das Recht ein, jederzeit die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten unentgeltlich einzusehen. Die Auskunft ist auf Verlangen auch elektronisch zu erteilen.

(6) Wer Nutzungs- und Abrechnungsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, dass

1. die Nutzungsdaten nach Absatz 2 Nummer 1 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Nummer 2 gelöscht werden,
3. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Verbindung zur Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 jederzeit abbrechen kann,
4. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
5. die Daten über die Nutzung von Programmen nach § 3 Abs. 6 gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt sind,
6. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

(7) Die für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen und der Bestimmungen der Datenschutzgesetze jeweils zuständigen Stellen arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung über die zuständige oberste Landesbehörde.

(33) § 53 wird wie folgt geändert:

§ 53
Gewährleistung des Datenschutzes beim
WDR

1. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

„Er oder sie nimmt auch die Aufgaben nach § 32 a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wahr.“
2. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
 - (1) Der Rundfunkrat bestellt eine Person zur oder zum Beauftragten für den Datenschutz des WDR, die an die Stelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Diese ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen untersteht sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.
 - (2) Wer zur oder zum Beauftragten für den Datenschutz des WDR bestellt ist, überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Anstalt. Er kann auch weitere Aufgaben innerhalb der Anstalt übernehmen; Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.
 - (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten teilt die oder der Beauftragte für den Datenschutz unter gleichzeitiger Unterrichtung des Rundfunkrats der Intendantin oder dem Intendanten mit und fordert unter Fristsetzung eine Stellungnahme an.
 - (4) Die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.
 - (5) Mit der Beanstandung kann die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
 - (6) Die von der Intendantin oder dem Intendanten nach Absatz 3 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Beauftragten für den Datenschutz des WDR getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet

dem Rundfunkrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(7) Die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR erstattet dem Rundfunkrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.

(34) § 56 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 56 a
Berichtspflicht der Landesregierung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

§ 56 a
Übergangsregelungen zur
Zusammensetzung des Rundfunkrats

Während der zum Zeitpunkt des 9. Rundfunkänderungsgesetzes (GV. NW. 1998 S. 148) andauernden Amtsperiode des WDR-Rundfunkrats gilt für die Entsendung der Vertreterin oder des Vertreters der ausländischen Mitbürger § 15 Abs. 5 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 340).

Artikel 2 Änderung des Landesmediengesetzes NRW

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 10. Rundfunkänderungsgesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 320) wird wie folgt geändert:

(1) In § 88 Absatz 3 Satz 6 wird die Zahl „2004“ gestrichen und durch die Zahl „2010“ ersetzt.

Landesmediengesetz Nordrhein- Westfalen (LMG NRW)

§ 88
Aufgaben

(1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die Aufgaben nach § 38 Rundfunkstaatsvertrag wahrzunehmen.

(3) Aufgabe der LfM ist es, Medienkompetenz im Sinne des § 39 zu

fördern. Sie initiiert und unterstützt hierzu insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Die Förderung erstreckt sich darüber hinaus auf Medienproduktionen im Kontext von Bürgermedien und die Aus- und Fortbildung in Medienberufen. Hierzu legt sie jährlich einen Bericht vor. Außerdem berät sie Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, fördert den Bürgerfunk, erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann bis zum 31. Dezember 2004 die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderlich ist, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.

(4) Die LfM soll die Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten einschließlich neuer Programmformen und -strukturen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Medienwirkung durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung regelmäßig wissenschaftlich untersuchen. Die LfM stellt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

(5) Die LfM führt mindestens jährlich eine Medienversammlung nach Maßgabe des § 40 durch.

(6) Die LfM kann zur Vergabe der Qualitätskennzeichen im Sinne des § 41 mit den Organisationen der Medienselbstkontrolle und des Verbraucherschutzes zusammenarbeiten. Das Nähere regelt sie durch Satzung.

(2) In § 95 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 6 neu angefügt:

„Kein Mitglied der Medienkommission

§ 95

Rechte und Pflichten, Kontrahierungsverbot

(1) Die Mitglieder der Medienkommission

darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des Organs zu gefährden. Tritt eine Interessenkollision ein, so erlischt die Mitgliedschaft bei der Medienkommission. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sind bei der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat fremde Interessen nach Satz 3 der Rechtsaufsicht anzuzeigen.“

sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(2) Sie dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert und hierdurch nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grund unzulässig. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihr Amt erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) Kein Mitglied der Medienkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfM für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, oder eine andere Person hierbei vertreten. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Das bisherige WDR-Gesetz stammt in seinen Grundzügen aus der Mitte der 80er Jahre. Da der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein unverzichtbarer Bestandteil der Medienordnung ist und bleibt, müssen die für ihn geltenden gesetzlichen Grundlagen den veränderten Verhältnissen in der Medienlandschaft angepasst werden. Hierzu gehören insbesondere notwendige gesetzliche Regelungen für die bevorstehende Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik.

Es sind ferner die sich aus den seit der letzten umfassenden Überarbeitung des WDR-Gesetzes in Kraft getretenen Rundfunkänderungs-Staatsverträge ergebenden rechtlichen Änderungen in Landesrecht umzusetzen. Dies gilt namentlich für den Siebten Rundfunkänderungs-Staatsvertrag, der am 1. April 2004 in Kraft getreten ist. Danach hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen gesetzlich bestimmten Programmauftrag durch Selbstverpflichtungserklärungen näher zu spezifizieren.

Daneben werden die Regelungen über das Beschwerdemanagement geändert.

Die Bestimmungen über den Schulrundfunkausschuss entfallen künftig, da der WDR bereits seit geraumer Zeit keine Sendungen mit Schulcharakter mehr ausstrahlt.

Gleichzeitig wird schließlich die Inkompatibilitätsvorschrift des § 95 Landesmediengesetz NRW an die entsprechenden Bestimmungen des WDR-Gesetzes in seiner Neufassung angepasst.

B Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift betrifft Änderungen des WDR-Gesetzes.

Zu Absatz 1:

Wegen der Änderungen muss das Inhaltsverzeichnis teilweise neu gefasst werden.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Siebten Rundfunkänderungs-Staatsvertrages.

Zu Absatz 3:

Durch diesen Absatz wird § 3 WDR-Gesetz geändert.

Zu Nummer 1:

Mit der Einfügung dieser Änderung wird der zunehmenden Bedeutung des Online-Angebots des WDR für die Sicherung der Rundfunkversorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Hierdurch wird keine Expansion des WDR Online-Bereichs ermöglicht. Die Beschränkung des WDR auf die Veranstaltung von programmbezogenen Mediendiensten, wie vom Siebten Rundfunkänderungs-Staatsvertrag gefordert, wird in § 3 Absatz 1 Satz 2 vorgenommen.

Zu Nummer 2:

Die bisherige Nummer 3 ist in Folge der Rundfunkübertragung durch Satellit überholt. Sie wird durch die an das Landesmediengesetz NRW angepasste Nummer 4 ersetzt.

Zu Nummer 3:

Die bisherige Nummer 4 des Satzes 3 entfällt als redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4:

In Anlehnung an § 52 a Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag wird klargestellt, dass der WDR seiner Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk im Zusammenwirken der genutzten Übertragungswege nachkommen kann und in diesem Zusammenhang auch berechtigt ist, die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Deshalb wird die Verpflichtung zur Rundfunkrestversorgung gestrichen, zumal hier in der Regel die Ausweichmöglichkeit auf die Übertragung durch Satellit besteht. Dies steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 3 Abs. 3 WDR-Gesetz, wonach der WDR ausdrücklich berechtigt ist, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen. Damit ist auch eine erhebliche Kosteneinsparung verbunden. Voraussetzung für die Einstellung der analogen terrestrischen Versorgung (vor allem mit Fernsehen) ist, dass dies zu angemessenen Bedingungen geschieht. Zu diesen Bedingungen können namentlich gehören:

- die rechtzeitige Information und Beratung der Verbraucher,
- die Anzahl der betroffenen Teilnehmenden in einem Umstellungsgebiet, die Programme noch analog empfangen,
- die digitale Versorgung im Umstellungsgebiet,
- das Programmangebot und die sonstigen digitalen Dienste,
- die parallele Umstellung sowohl von mit öffentlich-rechtlichen als auch mit privaten Programmen belegten Sendern im jeweiligen Gebiet,
- die Verfügbarkeit und Kosten der Empfangsgeräte,
- die Kosten für die Netzbetreiber, Programmanbieter, Endkunden,
- die Dauer des Simulcast-Betriebs.

Zu Nummer 5:

Gemäß dem Siebten Rundfunkänderungs-Staatsvertrag ist die Befugnis der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Veranstaltung von Pay-TV weggefallen. Der WDR hat in der Vergangenheit diese Möglichkeit nicht genutzt. Sie kann ersatzlos entfallen.

Anstelle des bisherigen Wortlauts der Vorschrift tritt jetzt die Ermächtigung zur Programmverbreitung in digitaler Technik. Es handelt sich um eine Anlehnung an § 19 Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag, wonach öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter im Rahmen ihres Programmauftrags ihre Programme mit digitaler Technik verbreiten und mit anderen öffentlich-rechtlichen Veranstaltern zusammen arbeiten können.

Zu Nummer 6:

In Absatz 7 wird das Wort „vorwiegend“ in Anpassung an den Siebten Rundfunkänderungs-Staatsvertrag gestrichen.

Zu Nummer 7:

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 4:

Entsprechend der bereits im Landesmediengesetz NRW angewandten Regelungstechnik werden die einzelnen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages nicht mehr inhaltsgleich im WDR-Gesetz aufgeführt, sondern es wird (in § 5 a WDR-Gesetz (neu)) dynamisch auf die entsprechenden

Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages verwiesen. Inhaltliche Änderungen in Bezug auf das Kurzberichterstattungsrecht sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift betrifft redaktionelle Änderungen des § 4 Absatz 1 und 2 WDR-Gesetz.

Zu Nummer 1:

Entsprechend der Änderung in Absatz 3 Nr. 1 werden auch in § 4 Abs. 1 Satz 1 WDR-Gesetz die Online-Angebote gesondert aufgeführt.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Absatz 6:

Die Selbstverpflichtungserklärungen sind bereits in § 11 Rundfunkstaatsvertrag in der durch den Siebten Rundfunkänderungs-Staatsvertrag geänderten Fassung aufgeführt. Im Rundfunkstaatsvertrag liegt allerdings, da es sich um eine Regelung für alle Länder und alle Rundfunkanstalten handelt, keine konkrete Ausgestaltung der Selbstverpflichtungserklärung vor. Diese wird hier für den WDR getroffen. Sie hat den Zweck, die Aufgaben, die der WDR für die Öffentlichkeit wahrnimmt, stärker als bisher herauszustellen. Die Formulierung „insbesondere“ in § 4 a Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der WDR über die in der Aufzählung genannten Punkte hinausgehen können.

Selbstverpflichtungserklärungen sind zu veröffentlichen und regelmäßig fortzuschreiben. Darüber hinaus gibt der Intendant dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über den Stand der Erfüllung der Selbstverpflichtung und veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung. Selbstverpflichtungserklärungen und Umsetzungsberichte sollen in das Internet eingestellt werden.

§ 4 a WDR-Gesetz verdeutlicht, dass die Instrumente der Selbstverpflichtungserklärung und das Beschwerdemanagement miteinander verzahnt werden sollen.

Zu Absatz 7:

Die Bestimmung enthält Änderungen des § 5 a WDR-Gesetz.

In § 5 a Abs. 1 WDR-Gesetz (neu) wird entsprechend der neuen Verweisungstechnik, auf die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden, näher bezeichneten Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verwiesen.

Im folgenden Absatz wird vorgeschrieben, dass der Intendant dem Rundfunkrat jährlich über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen Produktionen mit unabhängigen sowie abhängigen Produzenten berichtet. Der Erhalt und die Förderung einer unabhängigen Produzentenstruktur ist für die Entwicklungs-, Innovations- und Konkurrenzfähigkeit des Film- und Fernsehstandortes Nordrhein-Westfalen essentiell. Die Vorschrift soll ausreichende Transparenz darüber herstellen, welche Produktionsaufträge der WDR an unabhängige bzw. an abhängige Produzenten vergibt. Der Begriff des unabhängigen Produzenten wird in § 3 Abs. 2 LMG NRW definiert.

Zu Absatz 8:

§ 6 a WDR-Gesetz wird neu gefasst.

Die Änderung entspricht der im Landesmediengesetz NRW und in Bezug auf den Jugendmedienschutz bereits in § 6 Abs. 1 WDR-Gesetz verwandten Verweisungstechnik auf

staatsvertragliche Regelungen.

Zu Absatz 9:

§ 6 b WDR-Gesetz wird neu gefasst.

Zur Durchführung des § 6 a WDR-Gesetz sind gemeinsame Richtlinien zusammen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und dem ZDF zu erlassen. Hierbei ist das Benehmen mit den Landesmedienanstalten herzustellen und mit diesen ein Erfahrungsaustausch durchzuführen.

Zu Absatz 10:

Der bisherigen §§ 6 c, d und e entfallen auf Grund der generellen Verweisung auf die Vorschriften des Rundfunksstaatsvertrags.

Zu Absatz 11:

Redaktionelle Klarstellung

Zu Absatz 12:

Das Beschwerde-Management des WDR wird neu geordnet. Es werden eine unabhängige Prüfungs- und Beschwerdestelle neu eingeführt und ein Beschwerdemanagement eingerichtet, das das bisherige Verfahren so reformieren soll, dass der WDR die eingehenden Anregungen und Beschwerden als Chance zur Programmverbesserung nutzen kann. Für eine bürgerfreundliche Handhabung des Beschwerdemanagements sollte das Online-Angebot des WDR genutzt werden.

Zu Absatz 13:

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Absatz 14:

Auch für Online- und weitere Angebote wird künftig sichergestellt, dass eine Beweissicherung vorgenommen wird.

Zu Absatz 15:

Hier finden sich Folgeänderungen wegen des Wegfalls des Schulrundfunkausschusses als Organ des WDR. Die übrige Änderung dient dazu, Interessenkollisionen in der Person von Mitgliedern der Organe des WDR offen zu legen und diese soweit wie möglich auszuschließen. Entsprechende Regelungen für die Organe der Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen enthält Artikel 2 Abs. 2.

Zu Absatz 16:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 17:

Die Neufassung trägt Problemen Rechnung, die bei der Neuwahl der vom Landtag in den Rundfunkrat zu entsendenden Mitglieder aufgetaucht sind.

Zu Absatz 18:

Zu den Nummern 1 und 2:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3:

Die finanzielle Grenze für das Einsetzen der Zustimmungspflicht des Rundfunkrates bei bestimmten Verträgen wird im Einklang mit dem Wunsch des Rundfunkrates angemessen erhöht.

Zu Absatz 19:

Die Änderung betrifft § 17 WDR-Gesetz.

Durch Nummer 1 wird dem Rundfunkrat eingeräumt, für Bildungssendungen mit Schulcharakter einen eigenen Ausschuss zu bilden. In diesen Ausschuss darf der Rundfunkrat bis zu fünf Mitglieder berufen, die nicht dem Rundfunkrat angehören. Durch die Möglichkeit, externe Experten in den Ausschuss zu berufen, soll auch künftig sichergestellt werden, dass für die Veranstaltung von Bildungssendungen mit Schulcharakter nicht auf die erforderliche Sachkunde verzichtet werden muss.

Mit Nummer 2 wird eine Verfahrensvereinfachung auf Wunsch der Gremien des WDR eingeführt.

Zu Absätzen 20 und 21:

Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls des Schulrundfunkausschusses.

Zu Absatz 22:

Durch Nummer 1 wird es in Zukunft dem WDR-Verwaltungsrat selbst überlassen sein, ob er sich eine Geschäftsordnung gibt.

Durch Nummer 2 werden die Mitglieder des Verwaltungsrates genauso wie die Mitglieder des Rundfunkrates in ihrer Tätigkeit geschützt.

Zu Absatz 23:

In Nummer 1 wird die Zustimmungspflicht des Verwaltungsrates auf die Änderungen und Aufhebungen von Einstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten ausgedehnt.

Ferner bedürfen gemäß Buchstabe b) Grundstücksgeschäfte künftig erst oberhalb einer Grenze von 150.000 EUR Gesamtaufwand im Einzelfall der Zustimmung des Verwaltungsrates. Dieselbe Grenze gilt für Anlagenbeschaffungen und sonstige Verträge, soweit ihr Gegenstand nicht die Herstellung und Lieferung von Programmteilen zum Inhalt hat (Buchstabe c).

Durch Nummer 2 wird die finanzielle Grenze für Vertragsabschlüsse über Herstellung und Lieferung von Programmteilen, oberhalb derer der Verwaltungsrat zu informieren ist, angemessen auf 200.000 Euro angehoben.

Zu Absatz 24:

Die Neuregelung befasst sich in Nummer 1 mit den Auswirkungen der Einführung einer Altersgrenze für die Intendantin oder den Intendanten. Die Altersgrenze entspricht grundsätzlich derjenigen für Angestellte im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Dem Rundfunkrat wird, sofern die (sechsjährige) Amtszeit des Intendanten über die Altersgrenze hinausgeht, ein Wahlrecht eingeräumt. Der Rundfunkrat kann entscheiden, ob er den Intendanten für die volle sechsjährige Amtszeit wählt oder ob er schon bei der Wahl des Intendanten die Amtszeit auf die Altersgrenze einschränkt.

Nummer 2 verdeutlicht die Regelung über die Stellvertretung der Intendantin oder des Intendanten. Es wird klargestellt, dass die Intendantin oder der Intendant ein Stellvertretendes ernennt, das sie oder ihn mit vollen Amtsbefugnissen vertritt. Im Übrigen ist auch die Reihenfolge der weiteren

Stellvertretung zu regeln, so dass auch bei Abwesenheit der Intendantin oder des Intendanten und der Stellvertretung das Organ handlungsfähig bleibt. Wie bisher teilt die Intendantin oder der Intendant diese Stellvertretung den anderen Organen mit.

Zu Absatz 25:

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 26:

§§ 27 bis 29 WDR-Gesetz, die den Schulfunkausschuss betreffen, werden gestrichen. Die numerische Abfolge der nachfolgenden Vorschriften ändert sich nicht.

Zu Absatz 27:

Folgeänderung aus dem Verbot für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, Pay-TV-Programme zu veranstalten bzw. aus der geänderten Verweisungstechnik.

Zu Absatz 28:

Der WDR hat weiterhin die in Absatz 2 dieser Norm näher bezeichneten Teile seines Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses zu veröffentlichen. Die Beschränkung der Veröffentlichungspflicht auf die faktisch eingeschränkte Öffentlichkeit des Ministerialblattes Nordrhein-Westfalen entfällt. Der WDR kann seiner Publizitätspflicht künftig auch durch Einstellung in das Internet nachkommen. Anders als der Landesrechnungshof, der seine Berichte veröffentlichen kann, ist der WDR hierzu verpflichtet.

Zu Absatz 29:

Die Änderung betrifft § 45 WDR-Gesetz.

Nummer 2 fügt § 45 WDR-Gesetz einen neuen Absatz 5 an. Darin wird das Recht des Landesrechnungshofes begründet, die Wirtschaftsführung auch bei solchen Unternehmen privaten Rechts zu prüfen, an denen der WDR direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, wie dies im Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag auch für das ZDF und das DeutschlandRadio eingeführt worden ist. Bei allen Unternehmungen bleibt es bei der Prüfung der Betätigung beim WDR, also der Prüfung im WDR selbst.

Zu Absatz 30:

Redaktionelle Anpassungen

Zu Absatz 31:

Die Änderungen dient der Anpassung an die Neufassung des § 41 Bundesdatenschutzgesetz. Die Zuständigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Hilfsunternehmen des WDR wird durch die neue Regelung nicht berührt. Es verbleibt bei der Regelung in § 51 Abs. 2 Satz 1 WDR-Gesetz, wonach dem Datenschutzbeauftragten des WDR die Überwachung der Tätigkeiten „der Anstalt“ obliegt. Hierzu zählen Hilfsunternehmen nicht.

Zu Absatz 32:

Die bisherigen §§ 50 – 52 WDR-Gesetz, die den Datenschutz bei Pay-TV-Angeboten regeln, werden gestrichen (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Absatz 33:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da nach § 32 a Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die Stellung und Aufgaben des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten präzisiert

werden.

Zu Absatz 34:

In der Neufassung des § 50 a wird eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag neu begründet, die dazu dienen soll, die Sinnhaftigkeit des Gesetzes zu überprüfen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält notwendige Rechtsangleichungen des Landesmediengesetzes NRW.

Durch Absatz 1 wird sichergestellt, dass entsprechend den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages die Förderung der Medienkompetenz durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2010 fortgesetzt werden kann.

In Absatz 2 werden Regelungen getroffen, die Interessenkollisionen bei den Mitgliedern der Medienkommission vermeiden sollen. Sie sind an die entsprechenden Neuregelungen für den WDR angelehnt.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift bestimmt das In-Kraft-Treten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.